

SABO-Armaturen Service GmbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen den Lieferantengelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist („**Lieferant**“).
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, z.B. auch dann, wenn der Lieferant auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen Dritter verweist und wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.
3. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind Grundlage aller unserer Angebote, Bestellungen und Verträge, auch wenn in einem Angebot, einer Bestellung oder einem Vertrag nicht explizit auf sie Bezug genommen wird. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Ware vorbehaltlos annehmen.
4. den LieferantenUnter diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen erworbene Ersatzteile benötigen wir für unsere Wartungsarbeiten oder verkaufen sie an unsere Kunden weiter. Rohmaterial benötigen wir für die Fertigung von Ersatzteilen und kundenspezifischen Produkten, wie z.B. Sonderarmaturen.

§ 2 Angebot und Annahme

1. Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
2. Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von [●] Wochen schriftlich zu bestätigen oder durch insbesondere Lieferung oder Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme).
3. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
4. Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens [●] Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des

Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens [●] beträgt. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von [●] Werktagen (Mo-Fr) nach Zugang unserer Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.

5. Wir sind berechtigt, jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes vom Vertrag zurückzutreten, wenn
 - a) wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, vom Lieferanten zu vertretenden Umständen (wie z.B. die fehlende Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen) nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwenden können oder
 - b) die Vermögensverhältnisse des Lieferanten sich nach Vertragsschluss derart verschlechtern, dass mit einer vertragsgemäßen Lieferung nicht zu rechnen ist.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
2. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Verpackung und Transport an die im Vertrag genannte Lieferanschrift ein.
3. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir innerhalb von 14 Kalendertagen Zahlung leisten, gewährt uns der Lieferant 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
4. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sollte sich dadurch die Bearbeitung durch uns im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs verzögern, verlängern sich die in Abs. 3 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
5. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB.

§ 4 Lieferung, Lieferzeit und Gefahrübergang

1. Alle in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Liefertermine sind bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Der Eintritt des Lieferverzugs bleibt davon unberührt.
3. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.
4. Für den Fall des Lieferverzuges stehen uns alle gesetzlichen Ansprüche zu.
5. Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.
6. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.
7. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
8. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.
9. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird. Der Übergabe steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

§ 5 Aufrechnung, Zurückbehaltung und Einrede des nicht erfüllten Vertrages

1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen
2. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Das Zurückbehaltungsrecht besteht zudem nur bei Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis.

§ 6 Geheimhaltung und Eigentumssicherung

1. An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht

zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

2. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen sich der Lieferant das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.
3. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) der gelieferten Ware durch uns nehmen wir als Hersteller vor, sodass wir spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum an der Ware erwerben.

§ 7 Mangelhafte Lieferung

1. Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlich vorgesehenen Rechte und Ansprüche zu.
2. Bei Gefahr im Verzug sind wir berechtigt, nach entsprechender Anzeige an den Lieferanten Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen.
3. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Werktagen (Mo-Fr) ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
4. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang.

§ 8 Lieferantenregress

1. Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Kunden im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

2. Bevor wir einen von unserem Kunden geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Kunden geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
3. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Kunden oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

§ 9 Produkthaftung

1. Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung einschließlich der damit verbundenen Gerichts- und Anwaltskosten freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
2. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR [●] pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

§ 10 Übertragbarkeit

1. Der Lieferant kann seine Rechte und Pflichten unter diesem Vertrag nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen.
2. Wir können unsere Rechte und Pflichten unter diesem Vertrag auf Dritte übertragen.

§ 11 Vertraulichkeit

1. Der Lieferant wird unsere Geschäftsgeheimnisse einschließlich Bestellungen, Angebote, Kalkulationen, Entwürfe, Kunden- und Lieferantenbeziehungen, Anweisungen, technische Zeichnungen, Schulungsunterlagen, Dokumente über Betriebsabläufe, Know-how und den Inhalt der laufenden Geschäftsbeziehung sowie sonstige als vertraulich gekennzeichnete oder als vertraulich erkennbare Informationen von uns („**Vertrauliche Informationen**“) vertraulich behandeln. Der Lieferant wird die vertraulichen

- Informationen mit der gleichen Sorgfalt behandeln, wie er seine eigenen vertraulichen Informationen gleicher Sensibilität behandelt, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die Vertraulichkeitsverpflichtung besteht zeitlich unbegrenzt.
2. Die Verwendung der vertraulichen Informationen ist auf die Verwendung im Zusammenhang mit der laufenden Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien beschränkt. Vertrauliche Informationen dürfen ohne unsere vorherige Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Zustimmung muss schriftlich erteilt werden.
 3. Soweit dies nach geltendem Recht erforderlich ist, ist der Lieferant berechtigt, vertrauliche Informationen offenzulegen und weiterzugeben. Soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, hat der Lieferant uns vor der Offenlegung von vertraulichen Informationen zu informieren.
 4. Ausgenommen von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit sind Informationen
 - a) die bei Abschluss des Vertrages zwischen den Parteien bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen enthaltenen Geheimhaltungspflichten allgemein bekannt werden;
 - b) die der Lieferant unabhängig entwickelt hat; oder
 - c) die der Lieferant von Dritten ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat.

Die Beweislast für das Vorliegen der in diesem Absatz genannten Ausnahmen obliegt dem Lieferanten.

§ 12 Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, einschließlich, soweit anwendbar, der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich in unserer Datenschutzerklärung.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die Parteien haben gegenseitig schriftlich auf das Schriftformerfordernis verzichtet. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform. Dies gilt ausdrücklich auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
2. Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, ist alleiniger Gerichtsstand Köln, soweit gesetzlich zulässig.
3. Erfüllungsort für beide Seiten ist unser Sitz.

4. Es gelten die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des vereinheitlichten internationalen Kaufrechts (CISG).
5. Falls eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam oder nicht durchsetzbar sein sollte, so bleiben die übrigen Bestimmungen, soweit gesetzlich zulässig, vollständig wirksam und durchsetzbar. Die Parteien versuchen, im Wege nach Treu und Glauben geführter Verhandlungen unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmungen, durch Bestimmungen zu ersetzen, die den ursprünglichen Absichten der Parteien so weit wie möglich entsprechen.